



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

215

A

1966

Berlin, den 28. März 1966

Teil II Nr. 34

Tag

Inhalt

Seite

3. 3. 66 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe.
(Jugendhilfeverordnung) 215

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ 226

Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe. (Jugendhilfeverordnung)

Vom 3. März 1966

Die Aufgaben der Jugendhilfe werden von den Grundsätzen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, des sozialistischen Familienrechts und der Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates bestimmt. Zur Durchführung des § 20 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) und der Aufgaben, die sich aus dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBI. I 1966 S. 1) ergeben, wird daher folgendes verordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Jugendhilfe umfaßt die rechtzeitige korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung und die Verhütung und Beseitigung der Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen, die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwer-erziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche.

(2) Der Minister für Volksbildung ist in seinem Verantwortungsbereich für die staatliche Leitung der Jugendhilfe verantwortlich. Er bestimmt auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates die Grundrichtung der Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe und ihrer Einrichtungen, gewährleistet deren perspektivische Entwicklung und sichert eine wissenschaftliche Leitung.

(3) Die örtlichen Räte sind in ihrem Verantwortungsbereich für die staatliche Leitung der Jugendhilfe verantwortlich. Sie fördern, unterstützen und koordinieren die Arbeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zur Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe.

(4) Die Organe der Jugendhilfe werden tätig, wenn die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit

Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind, wenn für Minderjährige niemand das elterliche Erziehungsrecht hat oder wenn sie in gesetzlich besonders bestimmten Fällen die Interessen Minderjähriger vertreten müssen. Die Organe der Jugendhilfe unterstützen andere staatliche Organe, insbesondere die Rechtspflegeorgane, wenn über Angelegenheiten Minderjähriger beraten und entschieden wird.

§ 2

(1) Die Organe der Jugendhilfe organisieren das zielgerichtete Zusammenwirken der für die Erziehung Verantwortlichen zur Umerziehung erziehungsschwieriger und straffälliger Minderjähriger und gegen die Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen. Sie beraten die für die Erziehung Verantwortlichen und treffen mit ihnen gemeinsam auf der Grundlage individueller Erziehungsprogramme verbindliche Festlegungen zur Sicherung der positiven Entwicklung dieser Minderjährigen. Sie leiten die dazu notwendigen staatlichen Maßnahmen ein.

(2) Die Organe der Jugendhilfe legen zur Sicherung des Lebensweges elternloser und familiengelöster Minderjähriger die Aufgaben der für die Erziehung Verantwortlichen verbindlich fest und leiten die notwendigen Maßnahmen ein. Sie führen die staatliche Aufsicht über die Betreuung und Erziehung dieser Minderjährigen und sichern die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts nicht berechtigt sind.

(3) Die Organe der Jugendhilfe unterstützen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger.

(4) Die Organe der Jugendhilfe leiten die ihnen unterstellten Einrichtungen an und beaufsichtigen sie. Sie sind für die Planung und Durchführung der Aufgaben dieser Einrichtungen verantwortlich.

(5) Die Organe der Jugendhilfe lösen die ihnen übertragenen Aufgaben auf der Grundlage ihrer in den Bestimmungen über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, des Familienrechts, des Strafrechts und dieser Verordnung geregelten Verantwortlichkeit.